

Landgericht Heidelberg
Postfach 103769
69027 Heidelberg

PARISER PLATZ 7
D-70173 STUTTGART

TELEFON +49 711 22 96 56 0
TELEFAX +49 711 22 96 56 138

WWW.GRAFKANITZ.COM

Per beA

7. Januar 2020

Hirte, Heribert\LG Heidelberg\
19-12-18_LG Heidelberg

5 O 32/19

In dem Rechtsstreit **Hirte ./. [REDACTED]**

lehnen wir Namens und im Auftrag des Klägers den *Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]*
F [REDACTED] wegen einer Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung

[1] Ein Richter kann gem. § 42 Abs. 1 ZPO unter anderem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Sie ist nach § 42 Abs. 2 ZPO gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Hierfür ausreichend, aber auch erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung ein Sachverhalt, der einer ruhig und vernünftig wägenden Partei bei Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, S. 30; BVerfGE 92, S. 138; BGHZ 77, S. 70; BGH NJW 1995, 1677; BGH NJW-RR 2003, 1220 (1221); BGH FamRZ 2006, 1440; OLG Brandenburg, NJW-RR 2000, 1091). Vorliegend liegen gleich mehrere Sachverhalte vor, die eine Befangenheit des abgelehnten Richter besorgen lassen.

1. Unvollständige und einseitige Pressemitteilung

[2] Am 14. November 2019 veröffentlichte das LG Heidelberg eine Pressemitteilung zum Urteil des Einzelrichters in vorliegender Sache, auf die der Kläger in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Interviews für die Neue Juristische Wochenschrift (NJW) am 5. Dezember

7. Januar 2020
Seite 2

2019 durch Herrn Prof. Dr. jur. Joachim Jahn (Mitglied der Schriftleitung der NJW) angesprochen wurde. Die Pressemitteilung fügen wir als **Anlage KS&P L 1** bei.

[3] Die Pressemitteilung gibt den Tatbestand und die Gründe des Urteils vom 6. November 2019 tendenziös einseitig zum Nachteil des Klägers wieder; es wird nicht darauf hingewiesen, dass – nach den eigenen Feststellungen des Urteils – auch die Beklagten einen erheblichen Anteil an der angeblichen Zerrüttung des Gesellschaftsverhältnisses tragen (Teilurteil S. 13). Die Pressemitteilung verhält sich mit keinem Wort dazu, dass

(i) die Frage des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur deshalb relevant war, weil das Gericht den § 737 BGB erklärter Maßen (Teilurteil S. 8) abweichend von dessen klarem Wortlaut auslegt, ohne dass dies durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung gedeckt wäre

und

(ii) der Kläger mit seinem Hilfsantrag obsiegt hat (anders als im vorgängigen Einstweiligen-Verfügungs-Verfahren, das aber sehr wohl erwähnt wird).

[4] Es geht also augenscheinlich lediglich darum, den Kläger in der Öffentlichkeit in ein negatives Licht zu setzen. Die Veröffentlichung ist willkürlich unvollständig, einseitig und tendenziös.

[5] Darauf, dass der abgelehnte Richter keinen Einfluss auf den Inhalt der Presseerklärung habe, kann dieser sich nicht zurückziehen. Nach Auskunft des Pressereferenten des Landgerichts Heidelberg, des am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg promovierten Richters am LG Dr. Friedrich Schütter, am 9. Dezember 2019 gegenüber dem Pressereferenten des Klägers, [REDACTED], sowie gegenüber seiner Mitarbeiterin [REDACTED] entschied der abgelehnte Richter nicht nur über die Veröffentlichung einer Pressemitteilung, sondern in Abstimmung mit dem Pressereferenten des Landgerichts auch über ihren Inhalt.

Dazu: Gedächtnisprotokoll des [REDACTED]

Anlage KS&P L 2

[6] Der Inhalt der Pressemitteilung muss den Eindruck erwecken, dass der abgelehnte Richter dem Kläger nicht unparteiisch gegenüberstand.

2. Fehlende Terminankündigung

[7] Pressemitteilungen des erkennenden Gerichts sind äußerst selten und betreffen Fälle, die von besonderem öffentlichen Interesse sind. Die Erkenntnis, dass das vorliegende Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse ist, ist vorliegend offensichtlich erst nach Ur-

7. Januar 2020
Seite 3

teilsverkündung „gereift“. Denn in der für die Presse als Hinweis auf anstehende Verhandlungen von besonderem öffentlichem Interesse verfügbaren Terminübersicht war das Verfahren zu keinem Zeitpunkt erwähnt. Das ist vor allem auch deshalb erstaunlich, da dem Pressereferenten des Landgerichts die frühere Berichterstattung über das Einstweilige-Verfügungs-Verfahren in Bezug auf denselben Streit in der NJW genau bekannt war.

Dazu: Gedächtnisprotokoll des [REDACTED]

Anlage KS&P L 2

[8] Aus der Sicht einer ruhig und vernünftig wägenden Partei lässt dies nur den Schluss zu, dass der Einzelrichter entweder trotz der Absicht eine Pressemitteilung zu verfassen, die durch die Terminankündigung potentiell erhöhte Transparenz des Verfahrens scheute, oder die Pressemitteilung erst nachträglich aufgrund externer Einflussnahme zustande kam.

[9] Beide Alternativen begründen die Besorgnis der Befangenheit.

3. Willkürliche Nichtübertragung und unsachliche Abkanzlung

[10] Der Rechtsstreit hat ganz offensichtlich - vom Rechtsstandpunkt des Einzelrichters aus! - grundsätzliche Bedeutung. Voraussetzung für den Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach § 737 Satz 1 BGB, "*dass, wenn ein Gesellschafter kündigt*" im Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft vereinbart ist. Das Teilurteil des Einzelrichters weicht bewusst vom Gesetzestext ab und meint, "*über den Wortlaut des § 737 Satz 1 BGB hinaus*" müsse sich die vertragliche Klausel nicht gerade auf den Kündigungsfall beziehen, es genüge eine *generell gehaltene oder auf sonstige wesentliche personelle Veränderungen bezogene* Fortsetzungsvereinbarung (Teilurteil S. 8 oben).

[11] Da sich diese Ansicht zumindest dem Gedanken nach auf *Barbara Grunewald* (Der Ausschluss aus Gesellschaft und Verein (1987), S. 33; darauf verweisend dann manche Kommentierungen zum BGB) berufen kann, mag sie diskutabel sein. Die Abweichung vom Wortlaut des BGB – richtiger Weise nicht "*über den Wortlaut hinaus*", sondern gegen den klaren Wortlaut – ist jedoch eine nicht durch höchstrichterliche oder obergerichtliche Rechtsprechung gesicherte Interpretation und Rechtsfortbildung. Angesichts der Tatsache, dass sie für eine unüberschaubare Vielzahl von Gesellschaften bürgerlichen Rechts von Bedeutung ist, steht die Grundsatzbedeutung außer Frage. Dies kann der abgelehnte Einzelrichter, ein an der Universität Heidelberg promovierter baden-württembergischer Spitzenjurist, auch nicht verkannt haben.

[12] Angesichts dessen erweist sich die Nichtübertragung auf die Kammer als willkürlich und die Abkanzlung des auf die grundsätzliche Bedeutung hinweisenden Klägers mit der juristischen Selbstverständlichkeit, dass sich "*allein*" aus der "*gesellschaftlichen Stellung der*

7. Januar 2020
Seite 4

Parteien" und ihrer "*relativen Bedeutung in der Szene der Gesellschaftsrechtler*" keine grundsätzliche Bedeutung ergebe (Teilurteil S. 17), als hochgradig unsachlich. Dies begründet bereits für sich allein die Besorgnis der Befangenheit.


Prof. Dr. Matthias Schüppen
Rechtsanwalt